

Gemeinderatssitzung am 12.11.2024 öffentlich

Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung Laibach und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Sachverhalt:

Für den Bereich der Ergänzungssatzung soll ein konkreter Bauantrag gestellt werden. Dieses Bauvorhaben wurde bereits vorab mit dem Landratsamt besprochen, ob es an dieser Stelle möglich sei. Aufgrund der Zugehörigkeit zum bestehenden Betrieb kann dieses Bauvorhaben laut Baurechtsbehörde geplant werden.

Wie bereits beim Bebauungsplanverfahren Glaswiesen und Wendischenhof gibt es hier ebenfalls eine Vereinbarung mit dem Bauherrn, dass dieser die Kosten für die Planung und Gutachten übernehmen muss.

Für den im Abgrenzungsplan vom Büro Walter Ingenieure dargestellten Bereich „Ergänzungssatzung Laibach“ soll die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen werden. Das Verfahren zur Aufstellung soll gem. § 34 Abs. 6 BauGB als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen

Das Verfahren ist ähnlich, wie das eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren, auch hier muss eine Aufstellung durch den Gemeinderat, eine öffentliche Bekanntmachung und eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung wurde bereits durch das Büro Veile durchgeführt und kann bei der Auslegung beigelegt werden.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Teilfläche des Flst. 90/1 in Dörzbach-Laibach sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 34 (6) i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB fasst.